

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde**

Rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung über die Einbeziehung des Teilbereiches des Flurstücks 43/6 der Flur 8, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage – „Ergänzungssatzung Schleibnitzer Straße“, Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteil Hohendodeleben nach § 214 Abs. 4 BauGB, zum 15.11.2016.

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat am 19.10.201 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Satzungsbeschluss vom 20.10.2016 - „Ergänzungssatzung Schleibnitzer Straße“ – mit der Beschlussnummer 101206.16.01-066 aufzuheben.

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde hat die Satzung über die Einbeziehung des Teilbereiches des Flurstücks 43/6 der Flur 8, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage – „Ergänzungssatzung Schleibnitzer Straße“, Stadt Wanzleben- Börde, Ortsteil Hohendodeleben nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch erneut beschlossen.

Die geänderte Begründung wurde gebilligt.

Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom Oktober 2016.

### **Begründung**

Im Rahmen der bisherigen Begründung wurden nicht alle bereits im Rahmen der Aufstellung der Satzung geprüften Sachverhalte umfassend dargelegt. Das öffentliche Interesse an dem Vorhaben wurde nicht hinreichend verdeutlicht und die durchgeführte Alternativenprüfung fand bisher keinen Eingang in die Begründung.

Die Begründung wurde zu diesen Sachverhalten ergänzt und überarbeitet. Die hierin bestehenden Begründungsdefizite wurden geheilt. Unter Billigung dieser ergänzten Begründung ist daher die Satzung erneut zu beschließen.

### **Bekanntmachung**

**Gemäß § 214 Abs. 4 sowie § 19 Abs. 3 BauGB wird hiermit die Satzung erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 15.11.2016 in Kraft gesetzt.**

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

### **Dienstzeiten:**

Mo. - Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung

### Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 Baugesetzbuch über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung, schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung der unveränderten Satzung lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist der Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn eine Satzung erneut bekannt gemacht wird.

Stadt Wanzleben - Börde, den 06.10.2017

*Th. Kluge*

Thomas Kluge  
Bürgermeister

